

Fördergrundsätze für zivilrechtliche Sicherungsmaßnahmen in Biberlebensräumen

1. Ausgangslage

Der Biber soll als Teil der Kulturlandschaft erhalten werden. Grunderwerb und langfristige Pacht in Biberlebensräumen können mit Zuschüssen von 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.

2. Fördervoraussetzungen (Reihenfolge)

- a) Biberpräsenz kann anhaltende Konflikte mit Nutzungsberechtigten verursachen.
- b) Grunderwerb/Pacht ist für die Konfliktlösung die "Ultima ratio". Sie kommt v.a. dann in Betracht, wenn im konkreten Einzelfall die Handlungsempfehlungen der Vollzugshinweise des StMLU in ihrer jeweils aktuellen Fassung nicht ausreichen oder nicht anwendbar sind.
- c) Die Maßnahme wird nach fachlicher Einschätzung zu einer weitgehenden Entspannung der Situation führen.
- d) Die Prognose ist möglich, daß das betreffende Biberrevier nach derzeitigen Erkenntnissen (örtliche Situation; Reviertreue) dauerhaft als solches erhalten werden kann.
- e) Die Maßnahme dient ungeachtet der Biberkonfliktlösung gleichermaßen der Erhaltung oder Verbesserung eines Lebensraums, der naturschutzfachlich als bedeutsam oder entwicklungsfähig anzusprechen ist.
- f) Die allgemeinen Fördervoraussetzungen der Förderrichtlinien des Naturschutzfonds werden erfüllt (insbes. liegt kein Förderungs ausschlußgrund vor).

3. Antragstellung

- a) Denkbar ist sowohl die großflächige zivilrechtliche Sicherung als auch die punktuelle Lösung mit erheblicher Störungsminderung ("Schlüsselstelle"). In den Uferbereichen von Gewässern erster und zweiter Ordnung tritt der Naturschutzfonds wegen der Ankaufs- bzw. Fördermöglichkeit der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung grundsätzlich nicht in die Förderung ein.

- b) Neben ausreichender, auf die Fördervoraussetzungen eingehender Sachverhaltsdarstellung soll der Antrag folgende Anlagen enthalten:
- Kartenmaterial (Ausschnitte TK 25 und Flurkarte M 1:5.000) mit
 - fördergegenständlichen Flächen,
 - Biberrevier,
 - konfliktträchtigen/-gefährdeten Bereichen,
 - von dem Vorhaben begünstigten naturschutzfachlich bedeutsamen/entwicklungsfähigen Strukturen,
 - (soweit bekannt) bereits Naturschutzzwecken dienenden Flächen (z.B. Eigentum eines Naturschutzverbands, VNP-Fläche).
 - Ggf. Fotos, die die Konfliktsituation dokumentieren.
- c) Förderanträge sind über die untere und die höhere Naturschutzbehörde an den Naturschutzfonds zu stellen.

Die untere Naturschutzbehörde soll gemeinsam mit dem jeweils eingesetzten Biberberater (Herr Gerhard Schwab/ Südbayern oder Herr Markus Schmidbauer/Nordbayern) zu dem Antrag nach Maßgabe der Fördervoraussetzungen fachlich Stellung nehmen. Die Regierung prüft insbesondere die Plausibilität des Vorhabens anhand ihrer überregionalen Betrachtungsweise.